

ZH_KASSATIONSGERICHT AC040033 vom 31. August 2004

Zh Kassationsgericht, 2004-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC040033

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040033 du 31 août 2004

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040033 del 31 agosto 2004

Erwägungen

E. 1

a) Die I. Abteilung des Bezirksgerichts Bülach hat den Angeklagten X. (nachfolgend Beschwerdeführer) mit Urteil vom 12. November 2003 des Verbrechens gegen Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Ziff. 2 lit. a BetmG schuldig gesprochen und mit 22 Monaten Zuchthaus bestraft (unter Anrechnung von 160 Tagen erstandener Untersuchungshaft bzw. vorzeitigem Strafvollzug) (vgl. OG act. 23 S. 8). b) Zuvor sprach die II. Abteilung des Bezirksgerichts Bülach mit Urteil vom 26. August 2003 die Mitangeklagte Y. des Verbrechens gegen Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Ziff. 2 lit. a BetmG schuldig und bestrafte sie mit 18 Monaten Zuchthaus (unter Anrechnung von 61 Tagen erstandener Polizeiverhaft und Untersuchungshaft). Der Vollzug der Strafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt. Das Urteil, das in Abwesenheit der Mitangeklagten erging, blieb gestützt auf § 160a GVG unbegründet und folglich auch unangefochten.

E. 2

Auf Berufung des amtlich verteidigten Beschwerdeführers hin bestätigte die II. Strafkammer des Obergerichts mit Urteil vom 2. März 2004 den bezirksgerichtlichen Entscheid vom 12. November 2003 im Schuld- und Strafpunkt (vgl. KG act. 2 S. 10).

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde gesamthaft nicht einzutreten ist. II I. Ausgangsgemäss werden die Kosten des Kassationsverfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschwerdeführer auferlegt (vgl. § 396a StPO). Die Kosten sind jedoch zufolge Uneinbringlichkeit sogleich definitiv abzuschreiben (vgl. § 190a StPO).

- 7 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.